

15.11.84

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 24 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16.11.1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten.

Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist z.B. gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. der horizontale Abstand zwischen einzelnen Schornsteinen kleiner als das 1,4fache der jeweils größten Schornsteinhöhe ist (hierbei ist die Schornsteinhöhe zugrunde zu legen, die sich nach Nr. 2.4 TA Luft beim bestimmungsgemäßen Betrieb unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen ergibt).

Begründung:

Die geltende Fassung des § 2 Nr. 1 und des § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV hat gezeigt, daß die Voraussetzung eines "engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs" keine eindeutige Auslegung zuläßt. Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat deshalb in seiner 53. Sitzung gefordert, bei der Neufassung der 4. BImSchV eine Klärung herbeizuführen.

Eine gemeinsame Anlage sollte immer dann anzunehmen sein, wenn Einzelanlagen auf demselben Betriebsgelände in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Ein solcher besteht sicher immer dann, wenn bei den Schornsteinhöhenberechnungen nach TA Luft benachbarte Emissionsquellen wegen Überlagerung der Abgasfahnen zusammenzufassen sind.